



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 28. März 2012

**Sperrfrist: 30. März 2012, 12:00 Uhr**

## **BEDINGUNGEN DES ZUGANGS ZU DEN MIETLEITUNGEN**

**A-2970/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 22. März 2012 in Sachen Swisscom (Schweiz) AG (Swisscom) gegen Sunrise Communications AG (Sunrise) und Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) betreffend Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen (MLF)**

**Das BVGer hat am 22. März 2012 die Beschwerde von Swisscom gegen die Zugangsverfügung der ComCom vom 10. März 2010 weitgehend abgewiesen. Es hat insbesondere für den relevanten Zeitraum (2007 bis 2010) eine marktbeherrschende Stellung und – im Grundsatz – eine Angebotspflicht von Swisscom bei den Mietleitungen sämtlicher Bandbreiten im terminierenden Netz schweizweit bejaht. In einzelnen Punkten ist es Swisscom gefolgt. Es hat die Angelegenheit deshalb an die ComCom zurückgewiesen. Diese hat die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die Jahre 2007 bis 2009 im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen. Ausserdem hat sie Swisscom eine angemessene Frist für ein Angebot im Sinne der Erwägungen an Sunrise für das Jahr 2010 anzusetzen. Das Urteil ist endgültig.**

Gemäss dem geltenden Fernmelderecht müssen marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten anderen Anbieterinnen in mehreren Formen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten gewähren. Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs, verfügt die ComCom diese auf Gesuch einer Partei. Vorliegend setzte die ComCom auf Ersuchen von Sunrise u.a. mit Wirkung ab 1. April 2007 die monatlich wiederkehrenden Mietleitungspreise für die von Sunrise in den Jahren 2007 bis 2009 bezogenen Mietleitungen im terminierenden Netz fest. Ausserdem verpflichtete sie Swisscom, bis zum 31. Mai 2010 ein Angebot für die Mietleitungen in diesem Netz zu veröffentlichen.

Swisscom machte vor dem BVGer neben weiteren Rügen namentlich geltend, die ComCom habe die fernmelderechtliche Zugangsregulierung und den gesetzlichen Mietleitungsbegriff zu weit ausgelegt. Weiter habe sie den relevanten Markt falsch abgegrenzt und zu Unrecht ihre marktbeherrschende Stellung bei sämtlichen Mietleitungen im terminierenden Netz anstatt nur bei den Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s ausserhalb der Agglomerationen Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich bejaht. Mit ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Mietleitungsangebots habe sie ausserdem ihre Kompetenzen überschritten. Schliesslich habe sie zu Unrecht ihren Kostennachweis in verschiedenen Punkten angepasst und im Beschwerdeverfahren weitere Anpassungen verlangt.

Das BVGer erachtet die Einwände von Swisscom in Bestätigung seines Urteils A-2969/2010 vom 28. Februar 2012 in Sachen Swisscom (Schweiz) AG gegen COLT Telecom Services AG und Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) betreffend Bedingungen des Zugangs zu den Mietleitungen (MLF) als weitgehend unbegründet. Zunächst wollte der Gesetzgeber weder den Zugang zu den Mietleitungen bzw. das Zugangsregime generell auf das bestehende Netz der ehemaligen Telecom PTT (Kupfernetz) sowie bestehende Technologien und Dienste beschränken, noch IP-basierte bzw. Ethernet-Dienste wie die "Carrier Ethernet Services" (CES) von Swisscom vom Anwendungsbereich des gesetzlichen Mietleitungsbegriffs ausschliessen. Weiter vermag die Definition des Markts für Mietleitungen im terminierenden Netz durch die ComCom und deren Bejahung der marktbeherrschenden Stellung von Swisscom auf diesem Markt für den relevanten Zeitraum zu überzeugen. Auch die von der ComCom bereits verfügten sowie die von ihr im Beschwerdeverfahren zusätzlich beantragten Anpassungen am Kostennachweis von Swisscom erscheinen grundsätzlich begründet. Rückgängig zu machen ist einzig die Anpassung bei den Preisen für Glasfaserleistungen, wo entgegen der ComCom nicht auf die Preise des schweizweit billigsten (hypothetischen) Anbieters, sondern auf Mittelwerte abzustellen ist. Schliesslich war die ComCom zwar mangels aufsichtsrechtlicher Kompetenz nicht befugt, Swisscom zur Veröffentlichung des mit einer Ausnahme korrekt umschriebenen Mietleitungsangebots zu verpflichten; sie hätte sie indes zur Unterbreitung eines entsprechenden Angebots an Sunrise verpflichten dürfen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, rocco.maglio@bvger.admin.ch.